

Magdeburg, den 08.07.2022

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr.	201
Datum:	11.07.2022
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 9	Mitteilungen
9.2	<i>Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Revision FAG 2023)</i>
Anlage:	Gesetzentwurf Fünftes Gesetz zur Änderung FAG
Bisherige Beratung:	./.
Beschlussvorschlag:	Kenntnisnahme

Begründung:

Das Ministerium der Finanzen hat uns in der 27. KW den „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Revision FAG 2023)“ zur Verfügung gestellt. Hierüber informieren wir voraussichtlich am 11.07.2022 die Mitgliedschaft mit einem ausführlichen E-Mail-Rundschreiben.

Das erst vor kurzem verabschiedete FAG 2022/2023 sieht bisher für beide FAG-Jahre identische Beträge auf dem Niveau der Bedarfsermittlung 2022 vor. Es enthält in § 2 Abs. 2 FAG jedoch eine Revisionsklausel für das FAG-Jahr 2023. Demnach wird die Finanzausgleichsmasse für das FAG-Jahr 2023

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreiseindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft.

Die Evaluierungsklausel wirkt nur, wenn sich durch die Überprüfung eine höhere Finanzausgleichsmasse ergibt. Ein sich bei der Überprüfung rechnerisch ergebender verringerter FAG-Betrag führt zur Beibehaltung der ursprünglich im Gesetz vom 04.04.2022 benannten FAG-Summen für das Jahr 2023.

Der jetzige Gesetzentwurf nimmt die separate Überprüfung der FAG-Bedarfsermittlung 2023 für jede kommunale Gebietskörperschaftsgruppe vor. Dabei greift man zunächst auf die bisherige unveränderte FAG-Bedarfsermittlung für das Jahr 2022 zurück und schreibt diese anhand der in der aktuellen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung unterstellten Preisentwicklung von 2,5 % auf das Jahr 2023 fort und rechnet die in 2023 erwarteten Steuereinnahmen laut Mai-Steuerschätzung 2022 bedarfsmindernd gegen.

Im Ergebnis wird die FAG-Masse insgesamt um 14.409.000 Euro erhöht. Diese Erhöhung wirkt aber ausschließlich bei den Landkreisen. Bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden ergibt die Revision rein rechnerisch eine Reduzierung der FAG-Masse, weshalb die FAG-Masse auf dem bisherigen Niveau beibehalten wird.

Zurückzuführen ist die unterschiedliche Entwicklung darauf, dass bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden neben der bedarfserhöhenden Fortschreibung des FAG auf 2023 anhand des unterstellten Verbraucherpreisindex für 2023, auch der Prognosefaktor Steuerschätzung angepasst wurde. Die Bedarfsreduzierung durch die erhöhte Steueranrechnung bei den kreisfreien Städten und bei den kreisangehörigen Gemeinden fällt höher aus, als die Bedarfserhöhung durch die Fortschreibung des FAG anhand der für 2023 unterstellten Preisentwicklung. Hinzu kommt die Streichung des Zuschlags für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Einhaltung Koalitionsvertrags i. H. v. 20 Mio. Euro.

Bei den Landkreisen erfolgt aufgrund der fehlenden eigenen Steuereinnahmen ausschließlich eine bedarfserhöhende Fortschreibung des FAG anhand des unterstellten Verbraucherpreisindex für 2023.

Wir haben die Auswirkungen gebietsgruppenscharf in der folgenden Tabelle annäherungsweise dargestellt.

Zusammenfassung	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
Auswirkungen Steuerschätzung 2023	-118.000.000	-31.595.451	0	-86.404.549
Auswirkungen Fortschreibung 2023	100.898.078	28.489.044	14.524.639	57.884.394
Auswirkungen Streichung Zuschlag für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Einhaltung Koalitionsvertrag 2021 bis 2026	-20.000.000	-5.355.161	0	-14.644.839

Wir haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da der Gesetzentwurf lediglich die Revisionsklausel in § 2 Abs. 2 FAG umsetzt, wird sich daran auch unsere Stellungnahme ausrichten. Wir beabsichtigen nicht, die umfangreichen Kritikpunkte unsererseits an der Bedarfsermittlung als solche, wie wir Sie in unserer Stellungnahme vom 11.01.2022 vorgetragen haben, erneut vollends vorzutragen.

Was bei der ersten Durchsicht auffällt ist die enge Auslegung der Revisionsklausel in § 2 Abs. 2 FAG, was durch den durchaus vorhandenen Interpretationsspielraum grundsätzlich gedeckt sein dürfte. Jedoch ist aus verbandspolitischer Sicht zu hinterfragen, warum die für die Fortschreibung zugrunde gelegte Bedarfsermittlung des geltenden FAG 2022 nicht angepasst

wurde. Denn der Bedarfsermittlung des geltenden FAG 2022 liegen nach wie vor die Annahmen zur Preisentwicklung in 2021 und 2022 zugrunde, die noch auf der Herbstprojektion der Bundesregierung 2021 beruhen. Die aktuelle Frühjahrsprojektion 2022 übertrifft die Erwartungen zur Preisentwicklung vom Herbst 2021 vor allem für das Jahr 2022 deutlich, wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht.

	Herbstprojektion 2021	Frühjahrsprojektion 2022	Ansatz FAG 2023
2021	2,9 %	3,1 %	2,9 %
2022	2,2 %	5,8 %	2,2 %
2023	1,7 %	2,5 %	2,5 %

Wir prüfen derzeit, was sich rechnerisch für die FAG-Masse 2022 als Ausgangsbasis für die jetzt erfolgte Hochrechnung auf das FAG-Jahr 2023 ergeben würde, wenn für die unterstellte Preisentwicklung in 2021 und 2022 nicht auf die Herbstprojektion 2021, sondern auf die Frühjahrsprojektion 2022 abgestellt werden würde.

Des Weiteren muss geprüft werden, ob die vorgenommene Streichung des Zuschlags für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Einhaltung des Koalitionsvertrags 2021 bis 2026 durch die Revisionsklausel gedeckt ist.

In der Stellungnahme vom 11.01.2022 hatten wir die Revisionsklausel für 2023 im Grundsatz begrüßt, jedoch eine Ergänzung um die in 2022 anstehende Überprüfung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) gefordert, die zunächst nur bei den kreisfreien Städten und Landkreisen wirkt. Dem ist man seitens des Landesgesetzgebers nicht gefolgt.

Inzwischen stehen die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung der SGB II-SoBEZ fest. Die kreisfreien Städte wurden hierüber bereits informiert. Die an die Landkreise und kreisfreien Städte auszureichenden SGB II-SoBEZ reduzieren sich von aktuell 42,08 Mio. Euro im Jahr 2022 auf 12,88 Mio. Euro ab 2023. Die aktuelle Überprüfung und Kürzung kann von uns grundsätzlich nachvollzogen werden. Kritisch sehen wir jedoch die ausbleibende Anpassung dieser bedarfsmindernden Einnahmeposition beim aufgabenbezogenen FAG der kreisfreien Städte und Landkreise. Als Folge werden im FAG-Jahr 2023 mindestens 54,5 Mio. Euro mehr angerechnet als tatsächlich ausgezahlt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Vorblatt

A. Zielsetzung

Gemäß Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Des Weiteren schreibt Artikel 88 Abs. 2 Satz 1 Verf LSA vor, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen ist.

Die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FAG). Das Finanzausgleichsgesetz ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2022 (GVBl. LSA S. 78) geändert worden. Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 1.735.000.000 Euro (§ 2 Abs. 1 FAG).

Vor dem Hintergrund der volatilen wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden geringeren Belastbarkeit der angenommenen Prognosewerte ist mit dem vorgenannten Änderungsgesetz eine einseitige Revisionsklausel zugunsten der Kommunen in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen worden (§ 2 Abs. 2 FAG). Danach wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft. Ergibt die Überprüfung einen höheren Betrag, wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 erhöht.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 umgesetzt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Umsetzung der Revisionsklausel werden keine Alternativen gesehen.

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse von 1.735.000.000 Euro auf 1.749.409.000 Euro für das Jahr 2023 entstehen Mehrkosten von 14.409.000 Euro.

E. Anhörung

(...)

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

Vom .

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2022 (GVBl. LSA S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 735 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 1 749 409 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

	2022	2023
1. kreisfreie Städte	127 252 500 Euro	127 252 500 Euro
2. Landkreise	208 181 400 Euro	213 519 000 Euro
3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	126 336 700 Euro	126 336 700 Euro

“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 47 977 100 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 51 139 600 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 26 274 800 Euro.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 65 312 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 63 604 500 Euro für das

Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 38 606 700 Euro.“

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 22 005 700 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 21 385 800 Euro für das Haushaltsjahr 2023. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 3 449 900 Euro.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise erhalten 183 668 856 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 191 905 856 Euro für das Haushaltsjahr 2023.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die kreisfreien Städte erhalten jeweils 275 048 830 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden jeweils 388 432 314 Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 FAG geregelten Revisionsklausel umgesetzt. Danach erhöht sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 um 14.409.000 Euro. Für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden ergeben sich keine Veränderungen. Die Finanzausgleichsmasse insgesamt beträgt somit 1.749.409.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Finanzausgleichsgesetz ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2022 (GVBl. LSA S. 78) geändert worden. Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 1.735.000.000 Euro (§ 2 Abs. 1 FAG). Vor dem Hintergrund der volatilen wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden geringeren Belastbarkeit der angenommenen Prognosewerte ist mit dem vorgenannten Änderungsgesetz eine einseitige Revisionsklausel zugunsten der Kommunen in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen worden (§ 2 Abs. 2 FAG). Danach wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft. Ergibt die Überprüfung einen höheren Betrag, wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 erhöht.

Die Überprüfung ist nach dem Berechnungsschema zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 8/463 vom 8. Dezember 2021) für jede kommunale Gruppe separat erfolgt. Danach erhöht sich die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise, während die Finanzausgleichsmasse für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden geringer ausfallen würde:

	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG
Gesetz 2022/2023	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Ergebnis Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG	1.697.363.979	500.102.322	603.402.332	553.859.325
Differenz	-37.636.021	-8.635.008	14.408.676	-43.409.689

Abbildung 1

Zwar entspricht die Revisionsklausel im Wesentlichen der in den Finanzausgleichsgesetzen bis zum Jahr 2016 geregelten Revisionsklausel. Allerdings sieht die aktuelle Revisionsklausel nur eine Erhöhung (und nicht auch eine Absenkung) der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 vor, wenn die Überprüfung unter Zugrundelegung der aktuellen Prognosewerte eine höhere Finanzausgleichsmasse ergibt. Daraus folgt, dass sich die Finanzausgleichsmasse für die Landkreise erhöht und die jeweilige Finanzausgleichsmasse für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden nicht abgesenkt wird. Eine Umverteilung zwischen den kommunalen Gruppen kommt nicht in Betracht, da die Revision nur zugunsten und nicht zulasten einer kommunalen Gruppe erfolgen kann.

Durch die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse bei den Landkreisen verändern sich bei ihnen auch die folgenden Teilmassen der Finanzausgleichsmasse:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 7 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung (§ 10 FAG)
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)

Bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden erfolgen keine Veränderungen bei den Teilmassen der Finanzausgleichsmasse.

Danach stellen sich die Teilmassen der Finanzausgleichsmasse und ihre Beträge für das Haushaltsjahr 2023 nach Aufrundung der Teilmassen wie folgt dar:

Angaben in Euro	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG	Insgesamt
Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)	127.252.500	213.519.000	126.336.700	467.108.200
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB II (§ 7 FAG)	26.274.800	51.139.600	-	77.414.400
Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (§ 9 FAG)	38.606.700	63.604.500	-	102.211.200
Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung (§ 10 FAG)	3.449.900	21.385.800	-	24.835.700
Besondere Ergänzungszuweisungen Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 11 FAG)	604.600	31.847.900	-	32.452.500
Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)	275.048.830	191.905.856	388.432.314	855.387.000
Investitionspauschale (§ 16 FAG)	37.500.000	30.000.000	82.500.000	150.000.000
Ausgleichsstock (§ 17 FAG)	-	-	-	40.000.000
Summe	508.737.330	603.402.656	597.269.014	1.749.409.000

Abbildung 2

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse von 1.735.000.000 Euro auf 1.749.409.000 Euro für das Jahr 2023 entstehen Mehrkosten von 14.409.000 Euro.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

§ 1 enthält gesetzliche Regelungen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Zu Nummer 1 a) (§ 2 Abs. 1):

Revisionsklausel

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023

1. unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 und
2. aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2023 in der Frühjahrsprojektion 2022 der Bundesregierung

überprüft.

Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung

Vom 10. bis 12. Mai 2022 fand die 162. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2022 bis 2026. Anhand der Regionalisierung unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2021 wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung auf die einzelnen Bundesländer und deren Gemeinden heruntergebrochen. Danach werden für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023 Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 2.056.000.000 Euro erwartet. Damit liegt das Schätzergebnis um 46.000.000 Euro höher als nach der November-Steuerschätzung 2021.

Das Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung und die Aufteilung der geschätzten Steuereinnahmen auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist in der Anlage 1 dargestellt.

Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2022

Nach der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2022 wird für das Jahr 2023 von einer Preissteigerungsrate für den Verbraucherpreisindex von 2,5 Prozent ausgegangen. Danach ergibt sich eine um 0,8 Prozentpunkte erhöhte Preissteigerungsrate gegenüber der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021, die von einer Preissteigerungsrate für das Jahr 2023 von 1,7 Prozent ausgegangen ist.

Der Preisindex ist in der Anlage 2 dargestellt.

Der erhöhte Verbraucherpreisindex für das Jahr 2023 wirkt sich bei der Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse vom Haushaltsjahr 2022 auf das Haushaltsjahr 2023 bei den folgenden Kennzahlen aus:

- Kommunalen konsumtiven Finanzbedarf ohne Umlagen und ohne Personalauszahlungen
- Abzugsposition des sonstigen Nettotransfer des Landes

- Abzugsposition der Kreis- und Verbandsgemeindeumlageeinzahlungen bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden (wird bei den kreisangehörigen Gemeinden hinzugerechnet).

Auf die Fortschreibung der Kennzahl Personalauszahlungen hat der erhöhte Verbraucherpreisindex für das Jahr 2023 keine Auswirkungen. Diese Kennzahl wird mit der durchschnittlichen Entwicklung fortgeschrieben, die bereits der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2022 zugrunde lag.

Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis der Überprüfung erhöht sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise, während die Finanzausgleichsmasse für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden geringer ausfallen würde:

	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG
Gesetz 2022/2023	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Ergebnis Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG	1.697.363.979	500.102.322	603.402.332	553.859.325
Differenz	-37.636.021	-8.635.008	14.408.676	-43.409.689

Abbildung 3

Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 3 dargestellt.

Die unterschiedlichen Ergebnisse sind darin begründet, dass die kommunalen Gruppen sowohl unterschiedliche Aufgaben als auch unterschiedliche Finanzierungsquellen haben. So wirken sich die geschätzten höheren Steuereinnahmen bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bedarfsmindernd aus, bei den Landkreisen mangels eigener Steuereinnahmen hingegen nicht.

Danach erhöht sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise um 14.408.676 Euro. Eine Änderung der Finanzausgleichsmasse zulasten der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden erfolgt hingegen nicht, da die Revisionsklausel nur eine Erhöhung (und nicht auch eine Absenkung) der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 vorsieht, wenn die Überprüfung unter Zugrundelegung der aktuellen Prognosewerte eine höhere Finanzausgleichsmasse ergibt.

Nach Aufrundung der Teilmassen der Finanzausgleichsmassen (vgl. Nummer 2 bis 6 dieser Gesetzesbegründung) beträgt die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 1.749.409.000 Euro.

Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse mit korrigierter Steuerschätzung

Die Revisionsklausel sieht eine Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 des Arbeitskreises Steuerschätzung vor. Da die Steuerschätzung immer vom geltenden Steuerrecht ausgeht, wurden die fiskalischen Auswirkungen der vom Bundeskabinett beschlossenen umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch im Gesetzgebungsverfahren befanden, nicht mitberücksichtigt. Dies betrifft die folgenden Gesetzgebungsverfahren: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, Zweites Gesetz zur Änderung der

Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, Steuerentlastungsgesetz 2022, Energiesteuersenkungsgesetz, Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz.

Ausweislich der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen zur Steuerschätzung vom 12. Mai 2022 wurden die fiskalischen Auswirkungen dieser nicht mitberücksichtigten laufenden Gesetzgebungsverfahren für die Gemeinden im Jahr 2023 bundesweit auf 1,87 Mrd. Euro geschätzt. Das entspricht 1,40 Prozent der geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2023 von 133,1 Mrd. Euro. Übertragen auf Sachsen-Anhalt bedeutet dies, dass die geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden um 28.784.000 Euro (1,40 Prozent von 2.056.000.000 Euro) geringer ausfallen als mit der Steuerschätzung prognostiziert.

Zugunsten der Gemeinden ist die Überprüfung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 auch mit einer entsprechend korrigierten Steuerschätzung erfolgt.

Die Zahlen aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Mai 2022 und die Aufteilung der geschätzten Steuermindereinnahmen auf die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sind in der Anlage 4 dargestellt.

Auch bei einer Berücksichtigung der korrigierten Schätzergebnisse erhöht sich die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Landkreise um 14.408.676 Euro, während die Finanzausgleichsmasse für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden weiterhin geringer ausfallen würde:

	Summe	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden / VbG
Gesetz 2022/2023	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Ergebnis Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG mit korrigierter Steuerschätzung	1.726.147.979	507.809.470	603.402.332	574.936.177
Differenz	-8.852.021	-927.860	14.408.676	-22.332.837

Abbildung 4

Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 5 dargestellt.

Auch im Ergebnis der Überprüfung der Finanzausgleichsmasse mit korrigierter Steuerschätzung beträgt die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 1.749.409.000 Euro.

Zu Nummer 1 b) und 1c) (§ 2 Abs. 2 und 3):

Die in § 2 Abs. 2 geregelte Revisionsklausel für das Haushaltsjahr 2023 wird mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt. Dadurch ist die Regelung obsolet geworden und wird daher aufgehoben. Durch die Aufhebung des Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Auftragskostenpauschale für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für die Landkreise neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert

wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 6 dargestellt.

Danach ergibt sich für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 eine Auftragskostenpauschale in Höhe von 213 519 000 Euro (aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für die Landkreise neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 7 dargestellt.

Danach ergeben sich für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von 51 139 600 Euro (aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nummer 4 (§ 9 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für die Landkreise neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 8 dargestellt.

Danach ergeben sich für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von 63 604 500 Euro (aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für die Landkreise neu zu bestimmen sind. Der neu berechnete Wert wird anhand der im Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022/2023 angewendeten Berechnungsmethode ermittelt. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 9 dargestellt.

Danach ergeben sich für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung in Höhe von 21 385 800 Euro (aufgerundet auf 100 Euro).

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 1):

In dem neu gefassten Absatz 1 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 neu festgelegt. Die Neufassung ist erforderlich, weil aufgrund der mit der

Umsetzung der Revisionsklausel erfolgten Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse auch die einzelnen Teilmassen für die Landkreise neu zu bestimmen sind. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise wird ermittelt, indem von der bedarfsgerechten Finanzausgleichsmasse (ohne Investitionspauschale) die Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und die besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß §§ 7, 9, 10 und 11 abgezogen werden.

Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage 3 dargestellt.

Danach ergeben sich für die Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 191 905 856 Euro (aufgerundet).

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21

Anlage 1c

Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2022 bis 2026 lt. Mai-Steuerschätzung 2022

(lt. Regionalisierung)

- Beträge in Mio Euro -

	Ist* 2020	Ist* 2021	2022	2023	2024	2025	2026
Grundsteuer A	25	25	25	25	25	25	25
Grundsteuer B	243	245	247	250	253	257	260
Gewerbsteuer Brutto	724	855	846	889	949	1.003	1.037
./i. Gewerbesteuerumlage (100 %)	65	77	77	80	85	90	93
Gewerbsteuer (Netto)	659	778	769	809	864	913	944
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	643	663	728	777	819	857	902
Gemeindeanteil an der Umsatzst.	185	177	159	164	168	171	174
Zwischensumme	1.755	1.888	1.928	2.025	2.129	2.223	2.305
sonstige Steuereinnahmen	21	19	28	31	31	32	32
Zusammen	1.776	1.907	1.956	2.056	2.160	2.255	2.337
Veränderung in Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr	-101	131	49	100	104	95	82
Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr	-5,4	7,4	2,6	5,1	5,1	4,4	3,6
Nov StSch 2021		1.885	1.938	2.010	2.113	2.214	2.296
Abweichung zur Nov StSch 2021		22	18	46	47	41	41

*Quelle: DeStatis Fachserie 14 Reihe 4

Jahr	Summe	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Steuersteinnahmen 2018	1.814.680.430	481.097.167	1.333.583.263
Steuersteinnahmen 2019	1.878.774.997	514.400.411	1.364.374.586
Steuersteinnahmen 2020	1.777.962.414	469.518.667	1.308.443.747

durchschnittliche Steuersteinnahmen 2018 bis 2020	1.823.805.947	488.338.748	1.335.467.199
--	---------------	-------------	---------------

Aufteilung des Ergebnisses der Steuerschätzung für 2023 anhand der durchschnittlichen Steuersteinnahmen 2018 bis 2020	2.056.000.000	550.510.578	1.505.489.422
--	---------------	-------------	---------------

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Preisindex IST lt. StaLA für ST	1,6%	1,5%	0,4%			
Preisindex Prognose (Deflator des privaten Konsums)				2,9%	2,2%	2,5%

Quellen:

Preisindex IST 2018 bis 2020: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Preisindex Prognose 2021 und 2022: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021

Preisindex Prognose 2023: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27.04.2022

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
<u>Ausgangsbasis I:</u> Kommunale konsumtive Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2022	2.417.490.362	880.701.053	1.404.275.675	132.513.634
Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.477.927.621	902.718.579	1.439.382.567	135.826.475
<u>Ausgangsbasis II:</u> Kommunale Personalauszahlungen (KB 70) 2022	1.999.419.040	413.946.357	534.190.972	1.051.281.710
Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 - 2020	2.068.400.007	429.014.005	549.522.253	1.089.863.749
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2023	4.546.327.628	1.331.732.584	1.988.904.820	1.225.690.224
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-1.169.326.077	-352.441.287	-744.860.806	-72.023.984
Abzug der gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen 2023 nach Steuerschätzung Mai 2022 , Aufteilung auf Basis Ø Nettosteuerereinnahmen 2018-2020	-2.056.000.000	-550.510.578	0	-1.505.489.422
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-817.825.690	0	-727.594.078	-90.231.612
Hinzurechnung der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	817.825.690	0	0	817.825.690
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2023	1.321.001.551	428.780.718	516.449.937	375.770.896
Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetze	10.012.659	2.258.593	7.754.066	0
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2018 - 2020 (Basis Meldung Kommunen im Januar 2021)	176.349.769	31.563.011	49.198.329	95.588.429
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse	1.507.363.979	462.602.322	573.402.332	471.359.325
Hinzurechnung der Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
Hinzurechnung des Ausgleichsstocks	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.697.363.979	500.102.322	603.402.332	553.859.325

Gesetz (FAG 2023)	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Differenz Finanzausgleichsmasse insgesamt nach Revision zum Gesetz	-37.636.021	-8.635.008	14.408.676	-43.409.689

- Teilmassen berechnet und bei den Landkreisen aufgerundet -

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/ VbG
§ 4 Auftragskostenpauschale	475.407.137	130.997.664	213.518.946	130.890.527
§ 7 SGB II	80.164.291	29.024.779	51.139.512	
§ 9 SGB VIII	103.034.181	39.429.713	63.604.468	
§ 10 Schülerbeförderung	24.857.886	3.472.100	21.385.786	
§ 11 Kreisstraßen	32.452.388	604.583	31.847.805	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	791.448.096	259.073.483	191.905.815	340.468.798
§ 16 Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
§ 17 Ausgleichsstock	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.697.363.979	500.102.322	603.402.332	553.859.325

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte *	Landkreise **	kreisangehörige Gemeinden/ VbG *
§ 4 Auftragskostenpauschale	467.108.200	127.252.500	213.519.000	126.336.700
§ 7 SGB II	77.414.400	26.274.800	51.139.600	
§ 9 SGB VIII	102.211.200	38.606.700	63.604.500	
§ 10 Schülerbeförderung	24.835.700	3.449.900	21.385.800	
§ 11 Kreisstraßen	32.452.500	604.600	31.847.900	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	855.387.000	275.048.830	191.905.856	388.432.314
§ 16 Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
§ 17 Ausgleichsstock	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.749.409.000	508.737.330	603.402.656	597.269.014

Nebenrechnung Aufrundungsbetrag Schlüsselzuweisungen				
SZ lt. Gesetz (FAG 2023)			183.668.856	
SZ lt. Neuberechnung (ungerundet)			191.905.815	
Differenz SZ lt. Gesetz - SZ lt. Neuberechnung (ungerundet)			8.236.959	
Differenz SZ lt. Gesetz - SZ lt. Neuberechnung (aufgerundet)			8.237.000	
Aufrundungsbetrag SZ			41	

* Beträge lt. Gesetz (FAG 2023)

** Aufrundung der neu berechneten Beträge

Deutschland	Steuerschätzung Mai 2022 für 2023
Steuereinnahmen Gemeinden gesamt (in Mrd. Euro)	133,1
Geschätzte Steuermindereinnahmen wegen der nicht einbezogenen laufenden Gesetzgebungsvorhaben (in Mrd. Euro)	1,87
Anteil Steuermindereinnahmen von Steuereinnahmen gesamt	1,40%

Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt	Steuerschätzung Mai 2022 für 2023
Steuereinnahmen Gemeinden in Sachsen-Anhalt gesamt lt. Regionalisierung (in Mio. Euro)	2.056
Geschätzte Steuermindereinnahmen Gemeinden in Sachsen- Anhalt - 1,40 % von Steuereinnahmen gesamt - (in Mio. Euro)	28,78

	Summe	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
durchschnittliche Steuersteinnahmen 2018 bis 2020 (Verteilungsschlüssel)	1.823.805.947	488.338.748	1.335.467.199
Aufteilung des Steuermindereinnahmen lt. Pressemitteilung BMF für die Gemeinden in Höhe von -1,4% der gemeindlichen Steuereinnahmen anhand der durchschnittlichen Steuersteinnahmen 2018 bis 2020	28.784.000	7.707.148	21.076.852

Ergebnis der 162. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"
vom 10. bis 12. Mai 2022 in Berlin / Video

	Ist 2021	Schätzung 2022	Schätzung 2023	Schätzung 2024	Schätzung 2025	Schätzung 2026
1. Bund						
(Mrd. €)	313,7	345,2	365,2	378,7	391,1	404,4
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	10,8	10,1	5,8	3,7	3,3	3,4
2. Länder						
(Mrd. €)	355,1	375,1	388,4	402,9	415,7	429,9
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	12,3	5,6	3,6	3,7	3,2	3,4
3. Gemeinden						
(Mrd. €)	126,2	127,4	133,1	140,1	146,3	151,8
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	17,4	0,9	4,4	5,3	4,5	3,7
4. EU						
(Mrd. €)	38,2	41,6	41,8	43,0	44,6	45,7
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	16,5	8,9	0,5	2,8	3,7	2,4
5. Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. €)	833,2	889,3	928,4	964,7	997,8	1.031,7
Veränderung gegenüber Vorjahr (v.H.)	12,6	6,7	4,4	3,9	3,4	3,4

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich.

Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten.

Angaben in Mrd. € gerundet; Veränderungsraten aus Angaben in Mio. € errechnet.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Tabelle 2: Gegenwärtige Schätzung der fiskalischen Auswirkungen der nicht einbezogenen laufenden Gesetzgebungsvorhaben

in Mrd. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	-16,71	-2,84	-4,06	-2,86	-1,87
Länder	-2,1	-3,72	-2,90	-2,75	-1,84
Gemeinden	-3,11	-1,87	-2,40	-1,66	-0,41
Steuereinnahmen insgesamt	-21,92	-8,43	-9,36	-7,27	-4,12

Quelle:

Pressemitteilung des BMF Nr. 15 vom 12.05.2022

Lindner: "Steuerschätzung ist Momentaufnahme in Zeiten hoher Unsicherheit"

- Ergebnisse der 162. Steuerschätzung

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
Ausgangsbasis I: Kommunale konsumtive Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2022	2.417.490.362	880.701.053	1.404.275.675	132.513.634
Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.477.927.621	902.718.579	1.439.382.567	135.826.475
Ausgangsbasis II: Kommunale Personalauszahlungen (KB 70) 2022	1.999.419.040	413.946.357	534.190.972	1.051.281.710
Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 - 2020	2.068.400.007	429.014.005	549.522.253	1.089.863.749
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2023	4.546.327.628	1.331.732.584	1.988.904.820	1.225.690.224
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-1.169.326.077	-352.441.287	-744.860.806	-72.023.984
Abzug der gemeindlichen Nettosteureinnahmen 2023 nach Steuerschätzung Mai 2022 , Aufteilung auf Basis Ø Nettosteureinnahmen 2018-2020	-2.056.000.000	-550.510.578	0	-1.505.489.422
Hinzurechnung voraussichtliche Steuermindereinnahmen lt. Pressemitteilung BMF für die Gemeinden in Höhe von -1,4% der gemeindlichen Steuereinnahmen	28.784.000	7.707.148	0	21.076.852
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-817.825.690	0	-727.594.078	-90.231.612
Hinzurechnung der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	817.825.690	0	0	817.825.690
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2023	1.349.785.551	436.487.866	516.449.937	396.847.748
Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetze	10.012.659	2.258.593	7.754.066	0
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2018 - 2020 (Basis Meldung Kommunen im Januar 2021)	176.349.769	31.563.011	49.198.329	95.588.429
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse	1.536.147.979	470.309.470	573.402.332	492.436.177
Hinzurechnung der Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
Hinzurechnung des Ausgleichsstocks	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt	1.726.147.979	507.809.470	603.402.332	574.936.177
Gesetz (FAG 2023)	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Differenz Finanzausgleichsmasse insgesamt nach Revision zum Gesetz	-8.852.021	-927.860	14.408.676	-22.332.837

Revision FAG 2023
§ 4 Auftragskostenpauschale

Anlage 6

Gebietskörperschaft	Anteil übertragener WK	KFB 2023 +Kb70 ohne Umlage- zahlungen für Kreis und VBG	sonst. NT 2023	Bedarf 2023 ohne Umlage- zahlungen für Kreis und VBG	Auftragskosten- pauschale 2023	Auftragskosten- pauschale 2023 einschl. Funktional- reformgesetze
Landkreise	16,54	1.988.904.820	-744.860.806	1.244.044.014	205.764.880	213.518.946

Zuschlag für Funktionalreformgesetze

Gebietskörperschaft	Zuschlag § 5 I und II	Zuschlag § 5 III	Einwohner 31.12.2020	Fläche 31.12.2020	Zuschlagssumme
Aufteilung			90%	10%	
kreisfreie Städte		-	552.994	580,838400	2.258.593
Landkreise		238.063	1.627.690	19.878,277502	7.754.066
Summe	9.774.596	238.063	2.180.684	20.459,115902	10.012.659

Revision FAG 2023
§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen SGB II

Anlage 7

kommunaler Finanzbedarf SGB II	2018	2019	2020	2018 - 2020
Landkreise	119.118.773	121.060.185	144.387.184	128.188.714

Fortschreibung 2023
175.979.050

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 312	2018	2019	2020
Landkreise	205.129.908	208.843.492	208.142.145

Anteil Land 2023
29,06

Einzahlungen Konten 6052+6053	2018	2019	2020
Landkreise	88.239.074	88.265.618	63.754.961

BEZ § 7 2023
51.139.512

KFB insgesamt (ohne Umlagen und ohne Personal)	2018	2019	2020
Landkreise	1.321.794.168	1.343.890.291	1.340.282.448

Revision FAG 2023
§9 Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII

Anlage 8

kommunaler Finanzbedarf minus NTL auf Preisniveau 2020	2018	2019	2020	2018 - 2020
Landkreise	205.860.836	213.064.023	208.268.988	209.064.616

Fortschreibung 2023
218.872.910

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 363	2018	2019	2020
Landkreise	202.010.516	212.215.162	208.268.988

Anteil Land 2023
29,06

KFB insgesamt (ohne Umlagen und ohne Personal)	2018	2019	2020
Landkreise	1.321.794.168	1.343.890.291	1.340.282.448

BEZ § 9 2023
63.604.468

Revision FAG 2023
§ 10 Besondere Ergänzungszuweisungen Schülerbeförderung

Anlage 9

kommunaler Finanzbedarf minus NTL auf Preisniveau 2020	2018	2019	2020	2018 - 2020
Landkreise	69.926.032	71.808.367	70.461.371	70.731.924

Fortschreibung 2023
73.591.830

KFB ohne Umlagen minus NTL PG 241	2018	2019	2020
Landkreise	68.618.170	71.522.278	70.461.371

Anteil Land 2023
29,06

KFB insgesamt (ohne Umlagen und ohne Personal)	2017	2018	2019
Landkreise	1.321.794.168	1.343.890.291	1.340.282.448

BEZ § 10 2023
21.385.786